
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 23.11.2021

Seite 1143

Nr. 161

Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2021 (GV.NRW S. 1180) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 257 / Nr. 23), zuletzt geändert durch Artikel I der dritten Änderungsordnung vom 05.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 377 / Nr. 72) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird in § 7 das Wort „Geschäftsordnung“ durch die Wörter „Allgemeine Verfahrensregeln“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Der Fakultätsrat sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Gremien, die nach dem Hochschulgesetz nicht angehalten sind, öffentlich zu tagen, können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse der Gremien, die nach dem Hochschulgesetz nicht angehalten sind, öffentlich zu tagen, dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums.
- (3) Soweit in dieser Ordnung oder in den Prüfungs- oder Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nichts anderes geregelt ist, werden die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung des Senats angewandt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 05.05.2020 sowie aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16.11.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. November 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

